

| | Urheberrecht | Patent | Marke | Geschmacksmuster |
|---|--|--|---|---|
| Entstehung des Schutzes | Mit Schaffung des Werkes | Anmelde- und Prüfungsverfahren beim DPA | Anmelde- und Prüfungsverfahren beim DPA, z.T. auch Benutzungsaufnahme | Anmelde- und Prüfungsverfahren beim DPA |
| Welche Teile der Software können geschützt werden? | Die Software als solche | Das der Software zugrunde liegende Verfahren (z.T. in Verbindung mit entsprechender Hardware) | Die Kennzeichnung der Software wie Titel, Logo, Erkennungsmelodie (als Hörmarke) | Gestaltungen von Benutzeroberflächen (Eingabemasken) |
| Schutz gegen ... | Vervielfältigung der erstellten Software (1:1-Kopie) (außer Sicherungskopie) | Benutzung des geschützten Verfahrens | Benutzung identischer oder ähnlicher Kennzeichnungen | Nachahmung der Gestaltung |
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none"> Kein Formalismus bei der Anmeldung Sofortiger Schutz (bei Vorliegen der Schutzvoraussetzungen) Keine Kosten, International anerkannt, Lange Laufdauer (70 Jahre nach Tod des Urhebers) | Schutzumfang beschränkt sich nicht auf die konkrete programmtechnische Lösung, sondern auf das (verallgemeinert gefasste) Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> Beliebig verlängerbar kann auch für (technisch andere) Folgeversionen eingesetzt werden geringe Kosten schnelle Eintragung | <ul style="list-style-type: none"> geringe Kosten schnelle Eintragung |
| Nachteile | Kein Schutz gegen Dekompilierung und reverse engineering | <ul style="list-style-type: none"> Erteilungsverfahren dauert für manche Software zu lange, diese ist bis zur Erteilung oft überholt verhältnismäßig hohe Kosten (insbesondere bei Auslandsschutz) | | |
| Kennzeichnung (!!: Sollte bevorzugt werden) | <ul style="list-style-type: none"> !! © Jahreszahl, Urheber Urheherr. Gesch. ges. gesch. | <ul style="list-style-type: none"> !! DBP oder DBP Nr.: !! Patent-Nr.: ... Patentiert ges. gesch. | <ul style="list-style-type: none"> !! ® ™ Markenschutz Schutzmarke ges. gesch. | <ul style="list-style-type: none"> !! GeschmM Musterschutz ges. gesch. |

Fazit:

- 1.) Umfassenden Schutz von Software gibt es nicht!
- 2.) Bei aufwändiger Software möglichst viele Aspekte durch Kombination der Schutzmöglichkeiten absichern!

- 3.) Faustformel: **Urheberrecht (sowieso!) – Marke (immer!) – Patent (prüfen!) – Geschmacksmuster (vielleicht!)**

- 4.) Andere Schutzmöglichkeiten: Eingießen der Chips, dongles, passwords etc.)